

## Vereinssatzung

### **§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- a) Der Verein führt den Namen "Zukunftsakademie Hersfeld-Rotenburg". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name "Zukunftsakademie Hersfeld-Rotenburg e.V."
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Hersfeld.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 - Zweck und Ziel des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Verwirklichung nachfolgender Ziele:

Der Verein „Zukunftsakademie Hersfeld-Rotenburg“ versteht sich als Forum für einen interdisziplinären Dialog und Wissenstransfer im Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

Der Verein setzt sich zum Ziel, mit der Veranstaltung von Tagungen, Seminaren und Vorträgen Themen zu den gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit aufzugreifen, den Austausch darüber aus unterschiedlichen Perspektiven anzuregen und Entwürfe umzusetzen. Dabei wird der psychosozialen Dimension bei der Entstehung und Bewältigung von Zukunftsfragen eine besondere Beachtung geschenkt.

Der Verein sieht sich im Geiste der Zukunftskonferenz Hersfeld-Rotenburg als Plattform für regionale Vernetzung von Initiativen, Institutionen und Interessengruppen auf der Basis persönlicher Begegnungen und multiprofessioneller Erfahrungen.

Im Zusammenwirken von Betroffenen, Experten und Entscheidungsträgern sollen kreative Lösungsansätze entwickelt und diese für die Lebensqualität des Einzelnen und der Bevölkerung in der Region nutzbar gemacht werden.

Bereits entstandene und zukünftige Projekte können im Verein einen institutionellen Rahmen finden. Die Mitglieder sollen in ihrem bürgerlichen Engagement unterstützt und beraten werden.

Fort- und Weiterbildungsangebote qualifizieren für spezifische Anforderungen und fördern die soziokommunikative Kompetenz.

Die Zukunftsakademie Hersfeld-Rotenburg dient mit ihren Zielen und Aufgaben dem Gemeinwohl im Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos für die Allgemeinheit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden .

### **§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft**

a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf der schriftliche Aufnahmeantrag der Zustimmung der/s gesetzlichen Vertreter/ s.

b) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.

c) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

### **§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des

Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 5 - Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

a) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/r Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/ in, dem/m Schriftführer/in, dem/r Kassierer/in. Der Vorstand kann weitere Mitglieder als beratende Beisitzer berufen.

b) Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 2 BGB durch den/ die erste Vorsitzende/n oder dem/der Stellvertreter/in vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 1000.- € die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist.

## **§ 8 - Zuständigkeit des Vorstands**

a) Der Vorstand ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung .

3. Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

b) Dem/r Schriftführer/in obliegt der laufende Schriftverkehr des Vereins, Protokollführung sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Er/Sie hat ferner die grundsätzlichen Anordnungen der Vorsitzenden sowie die Entschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung niederzuschreiben und die Niederschriften fortlaufend zu sammeln.

c) Der/Die Kassierer/in hat sämtliche Kassengeschäfte zu erledigen. Er/Sie hat die Einnahmen und Ausgaben buchmäßig zu führen und alle Belege nummeriert aufzubewahren. Die Belegnummern müssen mit dem Buchungseintrag übereinstimmen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

Die Prüfung der Kasse hat jährlich von zwei in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu erfolgen. Diese dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstands zu beantragen.

### **§ 9 - Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

b) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in berufen.

### **§ 10 - Sitzung und Beschlüsse des Vorstands**

a) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/ von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden, die Tagesordnung. Die Tagesordnung braucht nicht in der Einladung angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/r stellvertretenden Vorsitzenden.

c) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 11 – Mitgliederversammlung**

- a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- b) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands und Wahl der Kassenprüfer,
  2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

## **§ 12 - Einberufung der Mitgliederversammlung**

- a) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich und/oder durch elektronischen Schriftverkehr unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. email- Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- b) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 13 - Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 14 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/er stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/r Kassierer/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die

Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

b) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung durch öffentliche Abstimmung.

c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

d) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder beschlossen werden.

e) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem /der Versammlungsleiter /in zu ziehende Los.

f) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 - Auflösung des Vereins**

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (Ziffer 14 d).

b) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

c) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Hersfeld- Rotenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Hersfeld, den 26.11.2009

Die Gründungsmitglieder laut folgender Anwesenheitsliste: